

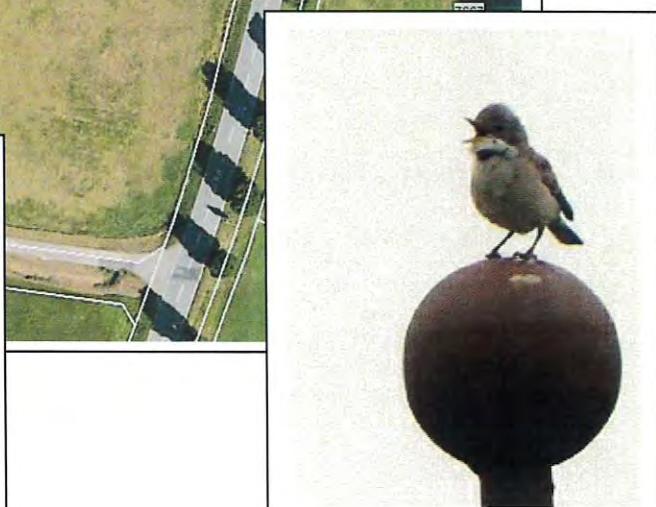
Bauleitplanung der Gemeinde Schönbrunn

(Regelverfahren nach § 2 BauGB)

„Nahversorgungszentrum Enzhaag“

(ARBEITSTITEL)

- Vertiefte artenschutzrechtliche Vorprüfung: Habitatübersicht und Umfang einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)



Bearbeitung: Konsiliarleistungen für Faunistik + Grünordnung

Klemens und Andrea Bernecker, Dipl.-Biologen
69436 Schönbrunn – Allemühl

Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlage nach § 2 BauGB	03
II.	Anlass und Zweck des Verfahrens	05
III.	Überprüfung bestehender flächenschutzrechtlicher Regelungen	05
IV.	Rechtsgrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
V.	Die nach § 44 (5) in einem baurechtlichen Kontext relevanten Arten	15
VI.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets (UG) und seiner Habitate	24
VII.	Ergebnis der Habitatanalyse und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	47

I. Rechtsgrundlage

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach - Schönbrunn trat am 04.10.2011 in Kraft. Wesentliches Ziel der Fortschreibung ist insbesondere die Vorbereitung der verfahrensrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung einer Gewerbefläche angrenzend an den südöstlich Ortsrand. Zwischen der Bestandswohnbebauung und dem projektierten Gewerbegebiet befinden sich „*Flächen für den Gemeinbedarf*“. (Bereits im Vorgänger-FNP vom Feb. 1987 wurde die Fläche als Gemeinbedarfsfläche für die damals beabsichtigte Errichtung eines Gemeindezentrums vorgehalten.) Das Vorhaben ist somit „aus dem Flächennutzungsplan herausentwickelt“.

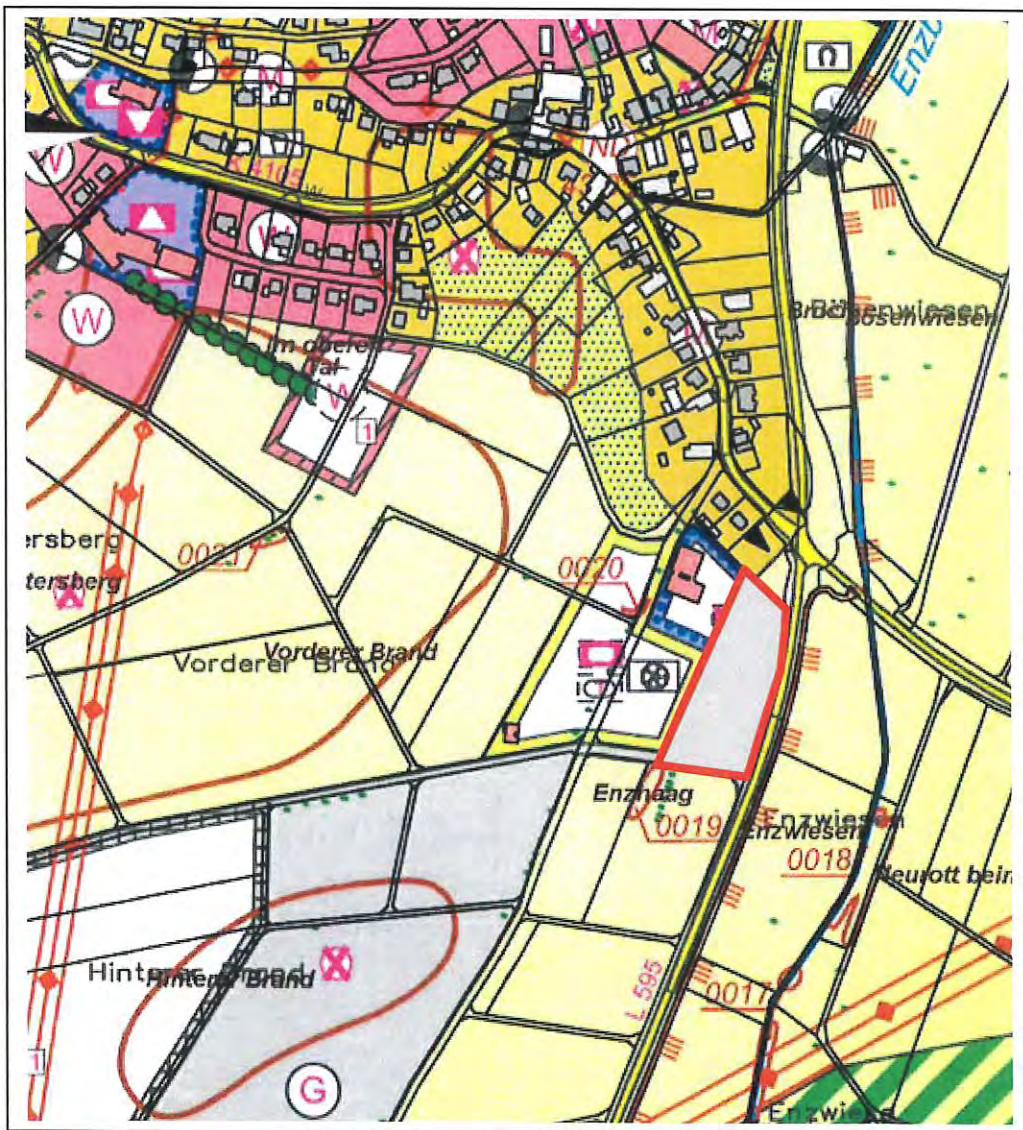


Abb. 04: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn vom 04. Oktober 2011

(Grau mit roter Umrandung: Plangebietsfläche)

Bei den westlich und südlich an die Gemeinbedarfsfläche angrenzenden Arealen handelt es sich laut FNP und gemäß Bestand um einen Tennisplatz, einen Bolzplatz und einen Skaterpark. Der Tennisclub „Grünblau Schönbrunn 1980 e.V.“ ist jedoch zwischenzeitlich in Auflösung begriffen.

Im Nordwesten der Gemeinbedarfsfläche befindet sich das 2015 errichtete Feuerwehrgerätehaus der Gesamtwehr der FFW Schönbrunn.

Plangebiet

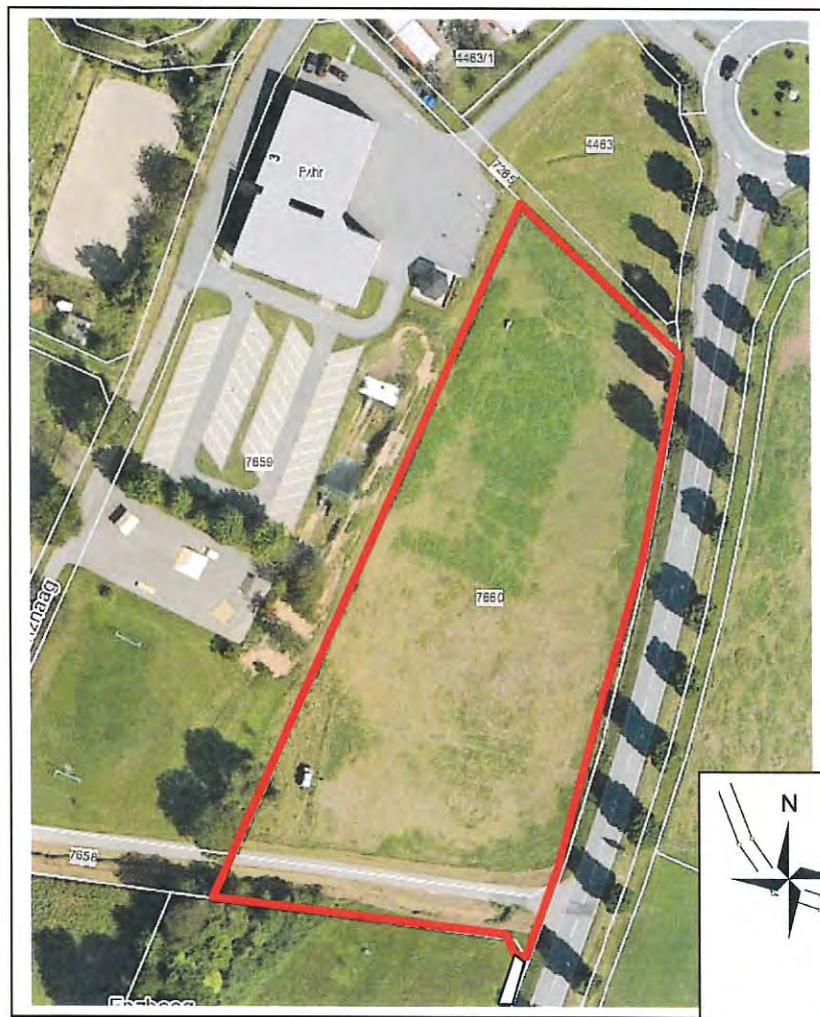


Abb. 05: Luftbild des Planbereichs mit Darstellung der Abgrenzung von Plangebiet (rot umrandet) und Abbiegespur (weiß) (Q.: UDO)



Abb. 06: Auszug Flurstückskarte mit Eintrag des Plangebiets ohne Abbiegespur
(Q.: UDO)

II. Anlass und Zweck des Verfahrens

In der Gesamtgemeinde Schönbrunn gibt es seit längerem kein Geschäft mehr für den täglichen Bedarf. Mit dem Schließen der EDEKA-Filiale Göllner in Haag verschwand das letzte Lebensmittelgeschäft in der Gesamtgemeinde. Die Ab-Hof - Verkaufsstelle eines Landwirtschaftsbetriebs und der Hofladen eines örtlichen Mühlenbetriebs können den Gesamtbedarf nicht decken.

Notgedrungen muss die Schönbrunner Bevölkerung „auswärts“ in Eberbach oder Schwarzwach die notwenigen Einkäufe erledigen.

Seitens der Gemeindeverwaltung Schönbrunn mit Bürgermeister Frey an der Spitze hat man sich die letzten Jahre intensiv darum bemüht, einen zentralörtlichen Nahversorger nach Schönbrunn zu bringen – eine Chance, die derzeit zum Greifen nahe liegt, wenn es gelingt, eine geeignete und ausreichend große Fläche zur Verfügung zu stellen.

Das innerhalb der Gemeinbedarfsfläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sich befindliche Grundstück Flst.-Nr. 7660 böte hierfür die passenden Möglichkeiten und könnte diese Bedarfslücke schließen. Damit verbunden wäre eine wesentliche Aufwertung der Gemeinde Schönbrunn.

III. Überprüfung bestehender flächenschutzrechtlicher Regelungen nach dem Naturschutzgesetz und dem Wasserrecht

Bei flächenschutzrechtlichen Regelungen nach dem BNatSchG auf Gemarkung Schönbrunn handelt es sich in aller Regel um Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG-VO), Naturschutzgebietsverordnungen, gesetzlich geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG oder § 30 a LWaldG) oder um Bereiche nach der Naturpark-VO, soweit diese nicht dem höherrangigen Schutz einer LSG-VO unterliegen.

Solche bestehenden flächenschutzrechtlichen Regelungen bleiben grundsätzlich auch in einem Bauleitverfahren nach § 2 BauGB bestehen und sind zu berücksichtigen. Lediglich eine Naturpark-VO passt sich selbsttätig ohne separaten Rechtsakt der Neuabgrenzung eines B-Plans an. Die sonstigen Flächenschutzregelungen könnten jedoch der Festsetzung eines Bebauungsplangebiets ggfs. entgegenstehen und sind deshalb nachfolgend abzuprüfen.

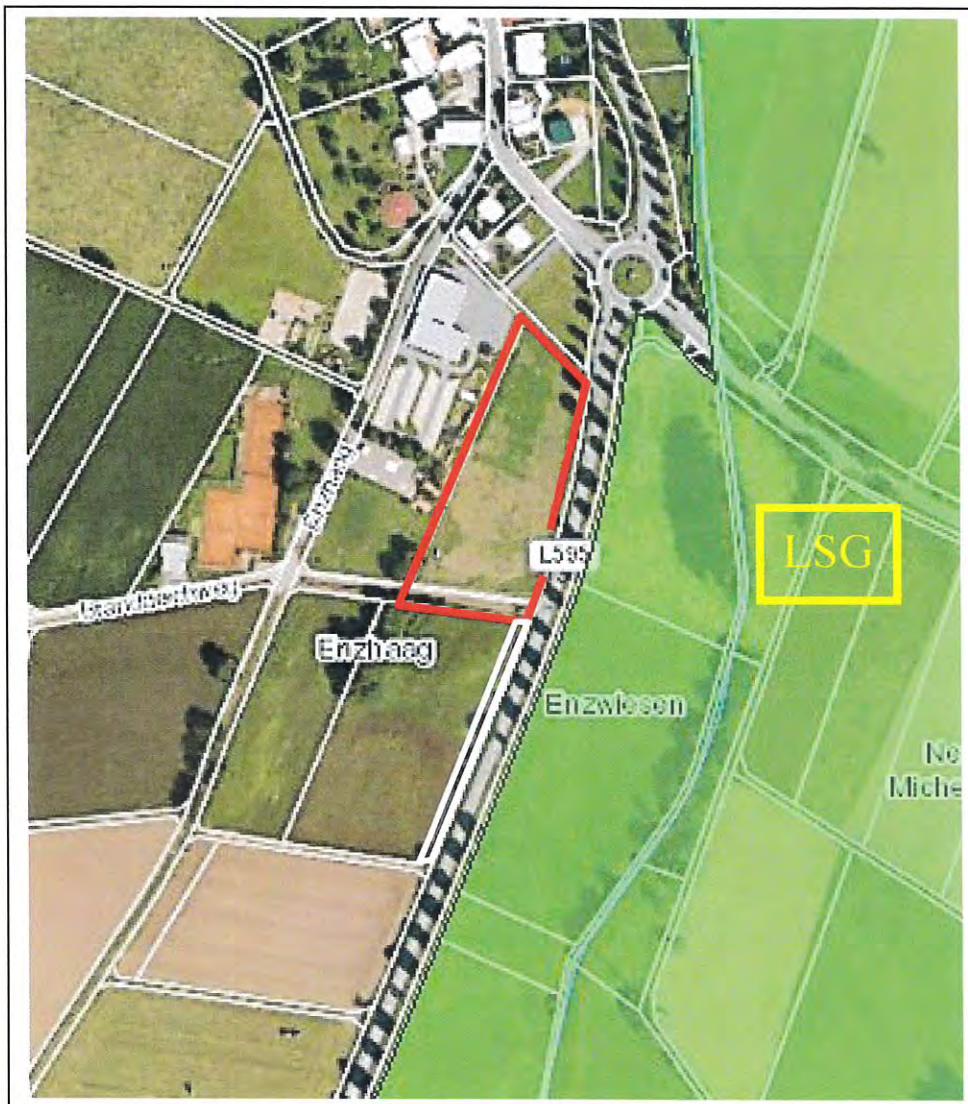
Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I – Kleiner Odenwald“

Abb. 07: Das Luftbild zeigt das Plangebiet in roter und die voraussichtliche Abbiegespur mit weißer Umrandung.

Grün unterlegt ist der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal I – Kleiner Odenwald“ vom 12.07.2002.

Das Landschaftsschutzgebiet ist von den Planungen nicht betroffen.

Anmerkung: Die Regelungen der Verordnung zum Naturpark „Neckartal-Odenwald“ vom 06.10.1986 wären im vorliegenden Fall unbeachtlich, weil die LSG-VO die höherrangige rechtliche Regelung darstellt und sich die NP-Abgrenzung „von selbst“ an eine BPI.-Änderung anpasst.

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Landschaftselemente („Biotope“ / Lebensraumtypen = LRT) sind nach dem Naturschutzgesetz streng geschützt, sofern sie eine in Art, Umfang und Beschaffenheit bestimmte Ausprägung haben. Hierzu bedarf es keines eigenständigen Ausweisungsaktes.

Auszug aus BNatSchG:

(die Aufzählung in § 30, Abs. 2 BNatSchG 2. Ist nicht abschließend.)

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 hat 14 frühere Fassungen und wird in 46 Vorschriften zitiert

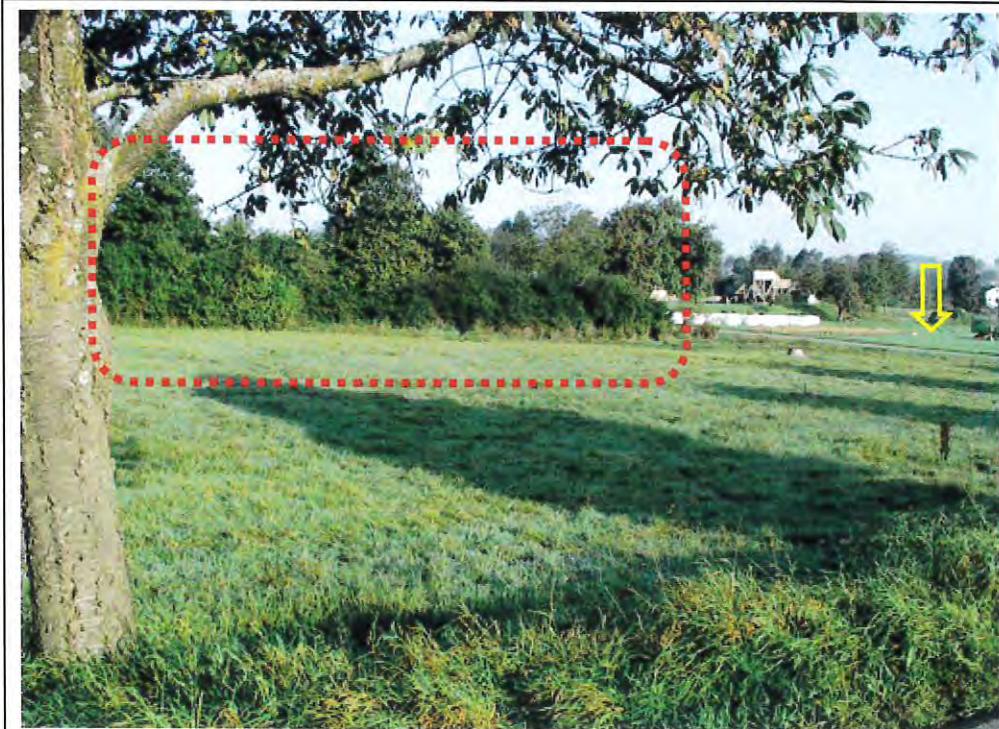
- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
 1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

Es spielt auch der Ursprung der gesetzlich geschützten Biotope, ob natürlich entstanden oder durch den Menschen geschaffen, keine Rolle. Der „*Eintrag in Listen*“ oder die „*Darstellung in Karten*“ haben lediglich „*deklaratorischen*“ (erklärenden/erläuternden) Charakter. Die grafische Darstellung in Karten hat somit nur hinweisende Wirkung und begründet per se keine rechtlich-materielle Biotopeigenschaft.

Abb. 08:
Gesetzlich
geschütztes
Biotopt
„Feldgehölz
südl. Schön-
brunn - Enz-
haag“
(cf. roten
Rahmen)

Gelber Pfeil
→ Antrags-
grundstück

Aufnahme:
15.09.2014



Bestimmte Biotoptypen, die landesrechtlich im § 33 NatSchG Baden-Württemberg ergänzt sind wie z.B. Trockenmauern, Hecken oder Hohlwege, haben nur im baurechtlichen Außenbereich, also in der sog. „freien Landschaft“ (Offenland und Wald) ihre rechtliche Biotopeigenschaft.

Auszug aus der Biotop-Kartierung Baden-Württemberg:

(Fortschreibung 2021)

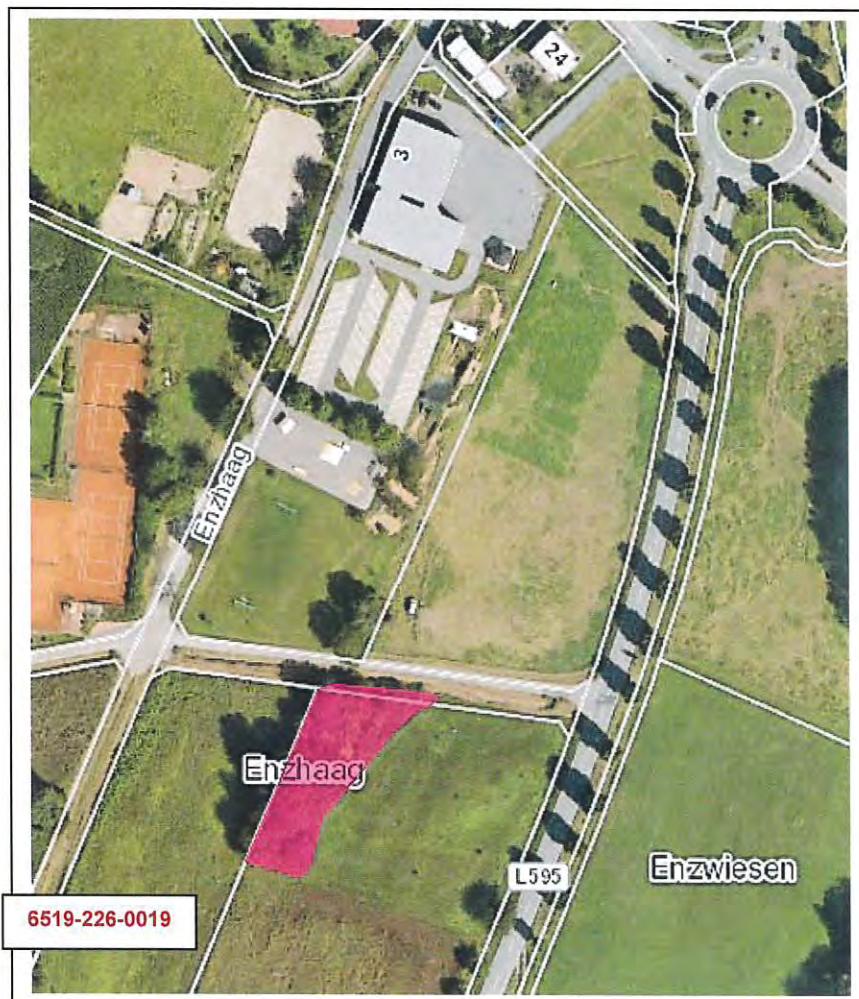


Abb. 09: Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG Nr. 6619-226-0052
„*Feldgehölze südlich Schönbrunn – Enzhaag*“ in der Bewertung als „*Gebiet von lokaler Ausgleichsfunktion*“.

Das gesetzlich geschützte Biotop 6519-226-0052 wurde erstmalig erfasst vor etwa 25 Jahren am 08.07.1998, überprüft und fortgeschrieben am 29.04.2021. Ein schmaler Geländestreifen am nördlichen Rand des Biotops wird von der Planung berührt.

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Feldgehölz südlich Schönbrunn - Enzhaag**

Biotopnummer: **165192260019**

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,1118 ha

Teilflächen: 1

Rechtswert: 495273 **Hochwert:** 5472641

Naturraum: Sandstein-Odenwald

Erfassung: 09.07.1998 Birnstengel, Albert (ab)

Überarbeitung: 29.04.2021 Schnabel, Milan (mis) Sachdaten und Geometrie überarbeitet

Kreis: Rhein-Neckar-Kreis

Gemeinde: Schönbrunn (100%)

Biotopbeschreibung:

Biotopbeschreibung von 1998 teilweise noch zutreffend.

Die Gehölzstruktur ist überwiegend dicht. Im Norden wächst viel Hasel, im Westen ist die Zwetschge prägend.

Nach Osten hat sich ein breiter Schlehehsaum ausgebildet. Im inneren des Gehölzes liegt ein

Pumpenhäuschen, daran ist Schrott abgelagert.

1998

lückiges Feldgehölz in einem alten und nicht mehr genutzten Garten;

Baumschicht aus Obstbäumen, Sal-Weide, Birke und Stiel-Eiche; Strauchschicht

lückig, nach Osten hin dicht; Krautschicht nitrophytisch mit hohem Anteil an

Kratzbeere und Brennessel

Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

1. Biotoptyp: Feldgehölz (100%)

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,1118 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Ablagerung von Müll / schwach

Arten im Gesamtbiotop:

RL	Wissenschaftl. Artnamen	Deutscher Artnamen	Jahr	Q/Be	Menge	Status
Höhere Pflanzen/Farne						
*	Acer campestre	Feld-Ahorn, Maßholder	2021	mis		
			1998	ab		
	Arrhenatherum elatius	Glatthafer	1998	ab		
*	Betula pendula	Hänge-Birke	2021	mis		
			1998	ab		
*	Calystegia sepium	Gewöhnliche Zaunwinde	2021	mis		
			1998	ab		
*	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2021	mis		

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Feldgehölz südlich Schönbrunn - Enzhaag**

Biotopnummer: **165192260019**

*	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	1998	ab
*	<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	2021	mis
*	<i>Dactylis glomerata</i> agg.	Artengruppe Knäuelgras	1998	ab
*	<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenkäppchen	2021	mis
			1998	ab
	<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	2021	mis
*	<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	1998	ab
*	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Malus domestica</i>	Garten-Apfel	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	1998	ab
*	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Rosa canina</i>	Echte Hundrose	2021	mis
*	<i>Rosa canina</i> agg.	Artengruppe Hundrose	1998	ab
*	<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	2021	mis
			1998	ab
	<i>Salix spec.</i>		1998	ab
*	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Urtica dioica</i> s. l.	Große Brennessel	2021	mis
			1998	ab
*	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	2021	mis

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Feldgehölz südlich Schönbrunn - Enzhaag**

Biotopnummer: **165192260019**

* Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	1998	ab
Vitis vinifera s. l.	Weinrebe	1998	ab

Quelle: ab = Birnstengel, Albert

mis = Schnabel, Milan

Rote Liste: * = ungefährdet

Status: 4 = angesalbt

Teile des Antragsgrundstücks Flst.-Nr. 7660 wurden im Rahmen der aktuellen Grünlandkartierung als „magere Flachland-Mähwiese“ des Lebensraumtyps (LRT) 6510 resp. als Biototyp 33.43 dargestellt. Auf diese Problematik wurde in einer separaten Ausarbeitung mit entsprechender Antragstellung eingegangen.

Sonstige flächenschutzrechtliche Regelungen, die zu prüfen sind



Abb. 10: Bei dem grün markierten und rot umrandeten Antragsgrundstück handelte es sich laut Grünlandkartierung 2005 um Dauergrünland i.S. des § 27 a LLG.

Diese Regelung hat bezogen auf das Antragsgrundstück keine Rechtskraft mehr.

Rote Strichellinie:

Antragsgrundstück

Flst.-Nr. 7660

4. Sonstige gebietsrelevante Regelungen → Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich **nicht im Geltungsbereich** einer Verordnung zu einem Wasserschutzgebiet.

Allerdings liegen Planungen und Abgrenzungen eines WSG-Entwurfes vor, nach denen das Vorhaben möglicherweise noch innerhalb der äußersten Schutzzone III b liegen würde.

IV. Rechtsgrundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben bleiben jedoch die artenschutzrechtlichen Regelungen, verankert im nationalen Recht des § 44 BNatSchG, unberührt. Sie gelten in allen Planungs- und Ausführungsstufen. § 44 BNatSchG unterliegt auch nicht dem Abwägungsgebot und ist besonders sorgfältig und gerichtssicher abzuarbeiten, zumal ansonsten keine weiteren besonderen naturschutzrechtlichen Vorgaben einschlägig sind.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung „*ist ein Bebauungsplan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und somit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt, als solcher nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Er kann damit bei einer gerichtlichen Überprüfung für unwirksam erklärt werden.*“

... „**Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten**“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau [2019]: Artenschutz in der Bauleitplanung, cf. S. 9 und S. 11).

Der Gemeinde Schönbrunn als Verfahrensträgerin fällt seitens des Gesetzgebers die Pflicht zu ermitteln, ob und ggfs. in welchem Umfang die verbindliche Bauleitplanung gegen die im **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** verankerten europarechtlichen Vorgaben des strengen Arten- schutzes und des Artenschutzes der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) verstößen könnte.

Aufgabe dieser Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es zu prüfen, ob anhand der Habitatausstattung und evtl. vorliegender artenschutzfachlicher Erkenntnisse Verstöße gegen EU-artenschutzrechtliche Belange verursacht werden könnten.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die sog. „Zugriffsverbote“ des § 44 (1) BNatSchG im Wortlaut

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet der verbindlichen Bauleitplanung Ausnahmemöglichkeiten von den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG, die nachfolgend der besseren Verständlichkeit halber verkürzt und vereinfacht wiedergegeben sind:

Sind durch behördlich zugelassene Vorhaben (z.B. durch die Aufstellung von Bebauungsplänen) nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sog. europäische Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß

- gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1. BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen von erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sowie auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;

- gegen das Verbot von § 44 (1) 3. BNatSchG nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - wobei der Begriff „Ausgleichsmaßnahme“ dem § 15 BNatSchG bereits zugeordnet und deshalb in diesem Kontext nicht korrekt ist - werden heute i.d.R. mit dem englischen Kürzel „cef“ des ursprünglichen EU-Gesetzesentwurfs als „cef-Maßnahmen“ zum Erhalt der „continued ecological functionality“ bezeichnet.

(Wörtlich: "Measures to ensure the „continued ecological functionality“ of breeding sites or resting places“)

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die [...] Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht vor.“

Relevant in einem Verfahren nach § 2 BauGB wären nach § 44 (5) BNatSchG somit lediglich die sog. „strengh geschützten“ Arten, die folgenden Regelungen unterliegen:

- Anhang IV der FFH-Richtlinie
- EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)
- Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Allerdings ist eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG, welche die *im Inland vom Aussterben bedrohte Arten, für welche die Bundesrepublik Deutschland ein besonders hohes Maß an Verantwortung trägt, unter strengen Schutz stellt,*“ noch nicht verabschiedet.

Als verfahrensrelevant verbleiben die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der VS-RL. Bei Letzteren ist es hinsichtlich der Verfahrenssystematik zunächst unerheblich, ob es sich um „besonders“ oder um „strengh“ geschützte Vogelarten handelt.

Es bleibt festzuhalten:

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „strengh geschützten“ und der europarechtlich geschützten Arten bleiben unberührt und gelten fort. Sie sind in jeder Planungs- und Ausführungsstufe zu beachten.

V. Die nach § 44 (5) BNatSchG in einem baurechtlichen Kontext relevanten Arten und die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit im Plangebiet (Abk.: V. → Vorkommen)

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich.	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- sen
Mammalia							
Biber (<i>Castor fiber</i>)	s						x
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	s						x
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)							x
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	s						x
Haselmaus (<i>Muscardinus avellarius</i>)	s					x	
Chiroptera							
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	s						x
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	s						x
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	s				x		
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>)	s						x
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	s						x
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	s						x
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	s						x
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	s						x
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)	s						x
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	s						x
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	s						x
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	s						x
Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	s						x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	s		x				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	s						x
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	s					x	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	s						x
Große Hufeisennase (<i>Rhinol. ferrumequinum</i>)	s						x
Reptilia							
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	s						x
Europ. Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	s						x
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	s					x	
Westl. Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	s						x
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	s						x
Aspisviper (<i>Vipera aspis</i>)	s						x
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	s					x	

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im U.- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Amphibia	s						
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	s						x
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	s						x
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	s						x
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	s						x
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	s						x
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	s						x
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	s						x
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	s						x
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	s						x
Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)	s						x
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	s						x
Coleoptera							
Heldbock (Syn.: Eichenbock) (<i>Cerambyx cerdo</i>)	s						x
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	s						x
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	s						x
Breitrandkäfer (<i>Dytiscus latissimus</i>)	s						x
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	s						x

Art	streng ge-	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Juchtenbock / Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	s					x	
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	s						x
Lepidoptera							
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	s						x
Eschen-Scheckenfalter / Kleiner Maivogel (<i>Euphydryas matuma</i>)	s						x
Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelia</i>)	s						x
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	s						x
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	s						x
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	s				x		
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	s						x
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	s						x
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	s						x
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	s						x
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)	s						x
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Odonata	s						
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	s						x
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	s						x
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	s						x
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	s						x
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	s						x
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paedisca</i>)	s						x
Mollusca							
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	s						x
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	s						x

Aves : Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle heimischen, wildlebenden Vogelarten „besonders geschützt“. Im Folgenden sind lediglich diejenigen Brutvogelarten aufgeführt, die darüber hinaus „**streng geschützt**“ sind und für Baden-Württemberg gelistet sind.

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	s						x
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	s				x		
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	s						x
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus pakudicola</i>)	s						x
Schilfrohrsänger (<i>Acroceph. schoenobaenus</i>)	s						x

Art	streng ge-	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	s						x
Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	s						x
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	s						x
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	s						x
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	s						x
Pupurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	s						x
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	s						x
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	s						x
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	s						x
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	s						x
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	s						x
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	s						x
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	s					x	
Kurzzehenlerche (<i>Calandrella brachydactyla</i>)	s						x
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	s						x
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubiosus</i>)	s						x
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	s						x
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	s						x
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	s						x
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	s						x
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	s						x
Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>)	s						x
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	s						x
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	s						x
Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)	s						x
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	s						x
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	s						x
Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>)	s						x
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	s						x
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	s						x
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	s						x
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	s				x		
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	s						x

Art	streng ge-	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	s						x
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	s						x
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	s						x
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	s						x
Zwergrohrdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	s						x
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	s						x
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	s						x
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)	s						x
Rotkopfwürger (<i>Lanius senatur</i>)	s						x
Rohrschwirl (<i>Locustella iscinoides</i>)	s						x
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	s						x
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	s						x
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	s						x
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	s						x
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	s				x		
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	s						x
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- en
Zwergohreule (<i>Otus scops</i>)	s						x
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	s						x
Dreizehenspecht (<i>Picoides tridactylus</i>)	s						x
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	s						x
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	s				x		
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	s						x
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	s						x
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	s						x
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	s						x
Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	s						x
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	s						x
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	s						x
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	s						x
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	s						x
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	s						x
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	s						x

Die Auflistung gibt die vollständige Liste des Landes Baden-Württemberg wieder.

Im Rahmen von vier Übersichtsbegehungungen am 04.03.2023, 06.03.2023, 29.04.2024 sowie am 03.07.2024 mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung wurden die vorhandenen Habitatstrukturen *) / LRT ermittelt und die dazugehörigen, potentiell vorkommenden Arten im Abgleich mit der vollständigen Liste der in Baden-Württemberg vorkommen Arten des FFH-Anhangs IV und der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang 1, abgeprüft (cf. S. 15 ff.). Die potentiell vorkommenden oder bereits festgestellten relevanten Arten der Liste sind Gegenstand einer separaten Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Berichtsjahr 2025.

*) Das Habitat (lat. „habitare“ = wohnen) bezeichnet den speziellen Lebensbereich einer Art innerhalb eines Biotops.

VI. Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Lebensraum (LRT) – und Habitat-Typen

Das Plangebiet erstreckt sich auf einer Länge von ca. 133 m und einer Breite von ca. 55 m entlang des südlichen Ortsrands der Zentralgemeinde Schönbrunn und besteht nahezu ausschließlich aus dem Grundstück Flst.-Nr. 7660, an das sich noch ein Streifen entlang des Branddeichwegs anfügt. Das Flurstück umfasst eine Fläche von ca. 6.507 m² / 0,65 ha.

Die Grundstücksfläche streicht relativ flach von ca. 366 m NN im SW auf etwa 358 m NN im NE bei einem mittleren Gefälle von 3,5 ° oder 6,2 %.

Im Norden des antragsgegenständlichen Grundstücks verläuft mit der Flst.-Nr. 7285 ein abgemarkter Grasweg. Östlich grenzt die in Dammlage geführte L 595 an.

An der Südgrenze wird der Branddeichweg vorbeigeführt und im Westen befindet sich das Feuerwehrhaus der FFW Schönbrunn sowie ein Freizeitgelände für Jugendliche mit Skaterbahn und Bolzplatz.

Der Untergrund des Bereichs wird vom Oberen Buntsandstein gebildet, der zu tonig-schluffigen, schweren Lehmböden verwittert und landwirtschaftlich grundsätzlich gut nutzbar ist.

Gemäß des Landschaftsplans vom August 2001 zum Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn (Inkrafttreten: 24.09.2011) wurde der Boden des Planbereichs eingestuft als landwirtschaftliche Vorrangfläche II.

Durch die damalige Festlegung als Dauergrünland (cf. S. 11) und aufgrund der bauleitplanerischen Weichenstellungen des Flächennutzungsplans entfiel für das Grundstück Flst.-Nr. 7660 grundsätzlich die Möglichkeit einer ackerbaulichen Nutzung.

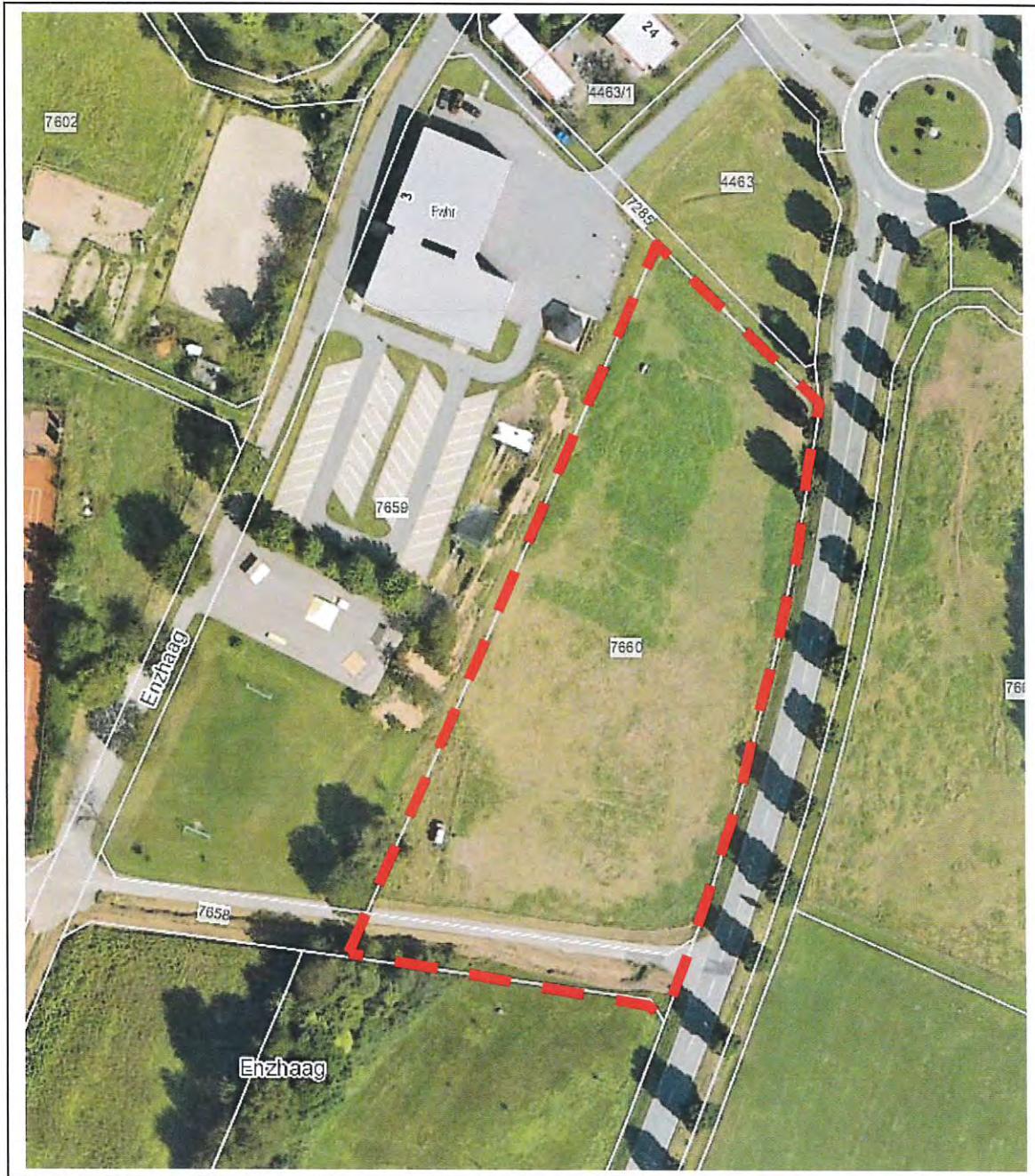


Abb. 11: Lage des Plangebiets im Luftbild
rot gestrichelt → Plangebiet

So grenzt im Nordwesten der Ortsrand mit der Wohnbebauung und dem Feuerwehrhaus an. Auf den entsprechenden Grundstücken befinden sich noch unterschiedliche Grünflächen und z.T. auch noch Spontanvegetation, wovon die Tierarten des Siedlungsraums (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Zwergfledermaus ...) profitieren können. Zum Teil bieten Hausüberstände, Dachluken, Nistkästen, Gartenteiche, (trocken gesetzte) Gartenmauern und rauhe Hauswände auch Spezialisten in der Tierwelt wie Schwalben oder Wildbienen nutzbare Habitatstrukturen.

Lage des Plangebiets innerhalb des Untersuchungsraums

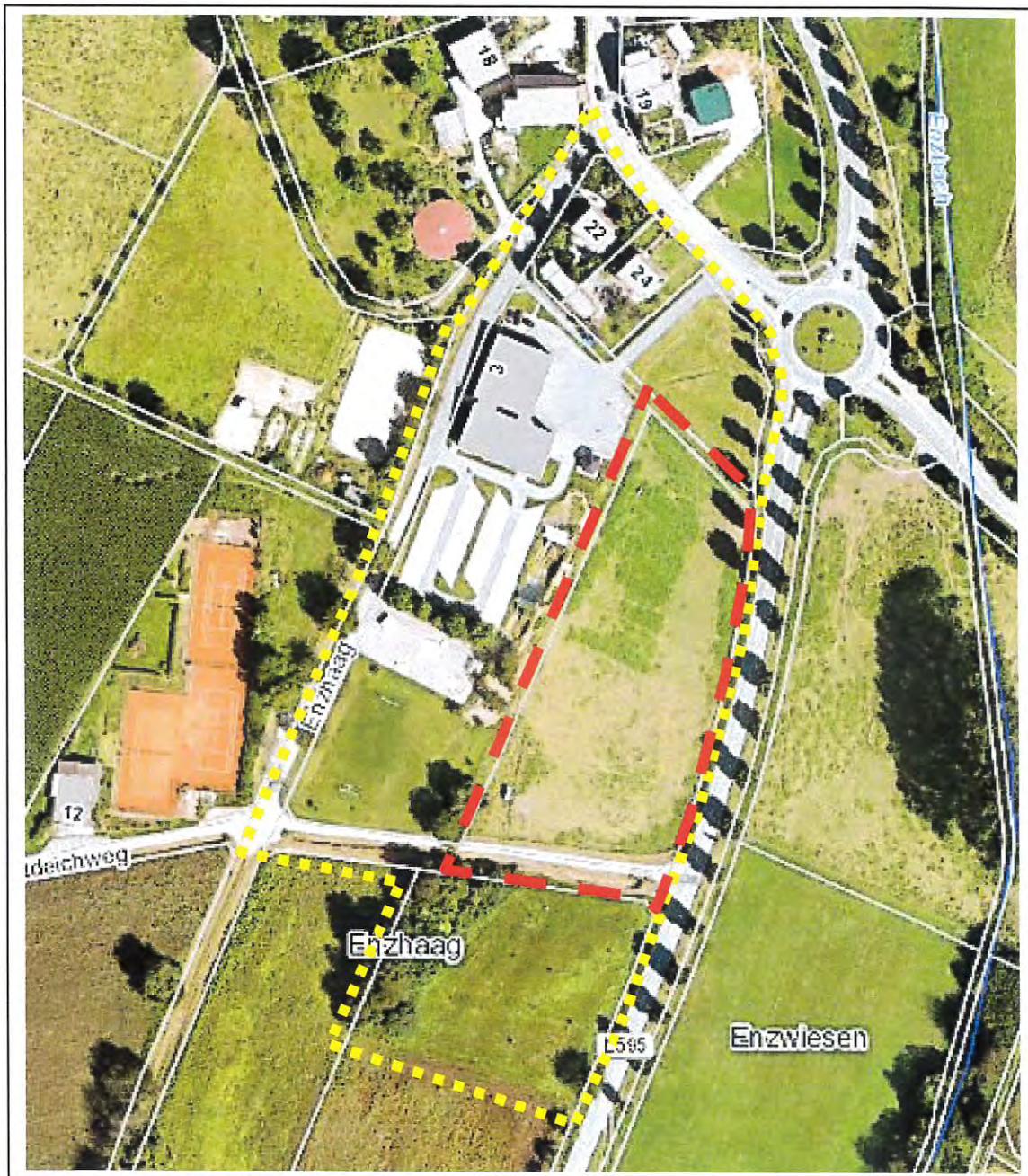


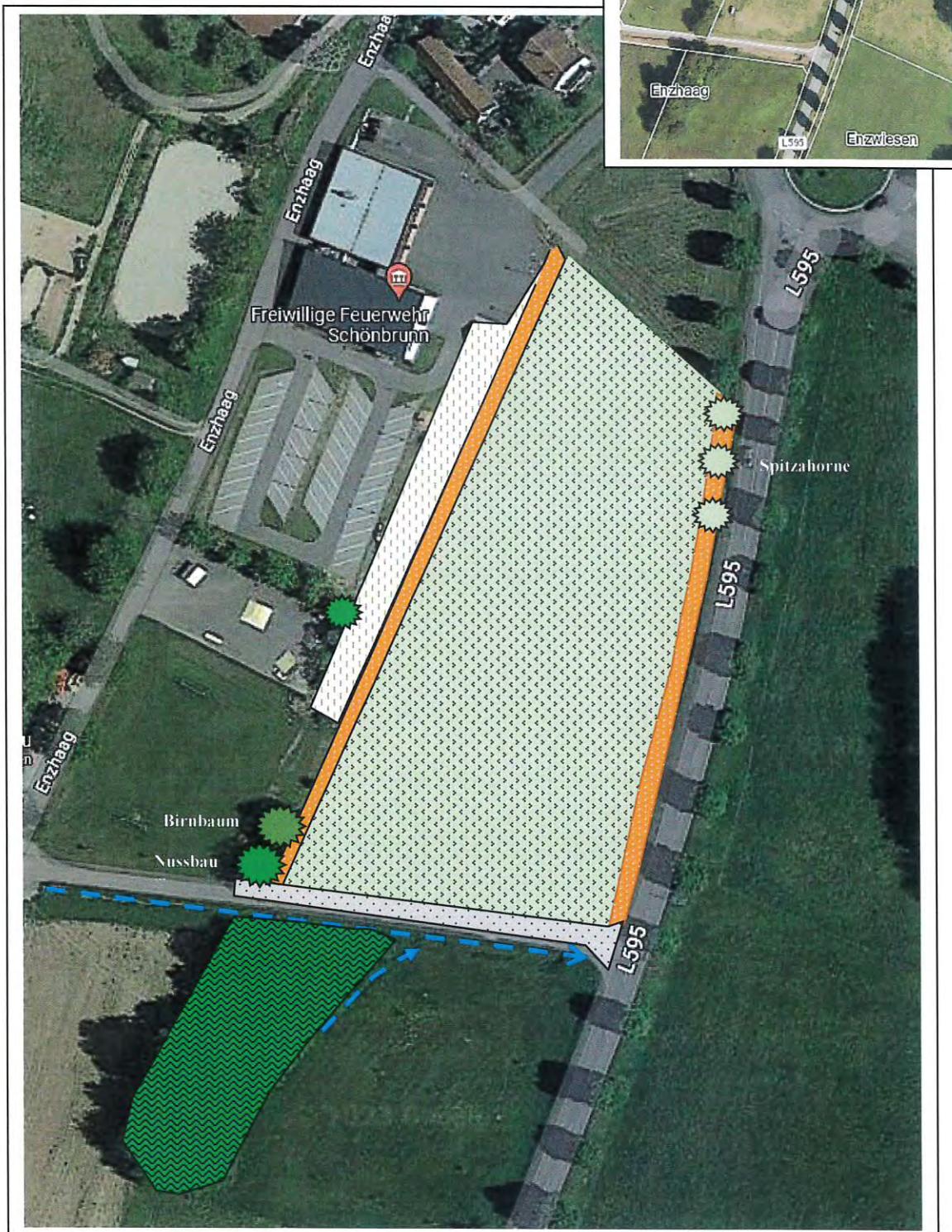
Abb. 12: rot gestrichelt → Plangebiet
gelb gepunktet → Untersuchungsraum (UR)

Im Norden, Westen und Süden wurde der Untersuchungsraum wegen der dortigen zusammenhängenden Strukturen etwas weiter gefasst als an der Ostgrenze, wo die viel und mit relativ hohen Geschwindigkeiten befahrene L 595 eine deutlich ausgeprägte Habitatgrenze bildet.

Abb. 13:

Schematische Darstellung der Habitat - und Lebensraumtypen (LRT) des Plangebiets

Abb. 14: Luftbild des Plangebiets zum Vergleich



Biototypen der Abb. 23

-  Rohbodenböschung der Auffüllung z.T. mit Buntsandsteinen und Spontanvegetation
-  (Hoch)hecke / durchgewachsene Hecke → Biotop Nr. 1 6519 226 0019
-  Grünland / Mähwiese/ Weide
-  Flurweg
-  Ältere, bewachsene Böschung
-  Bäume lt. Beschrieb
-  Entwässerungsgraben

Grünland (LRT-KennNr. 33.52)



Abb. 15: Blick von der südwestlichen Ecke des Grundstücks Flst.-Nr. 7660 nach Nordosten

Das etwa 0,65 ha große Grundstück ist als 2005 als mehrschürige Mähwiese kartiert und als DGL erfasst worden (siehe S. 12). Die Einkoppelung der Fläche zeigt jedoch, dass das

Grünland zumindest zeitweise als (Pferde)weide genutzt wird und unter der Code-Nr. 33.52 als „*Fettweide mittlerer Standorte*“ eingestuft werden kann.

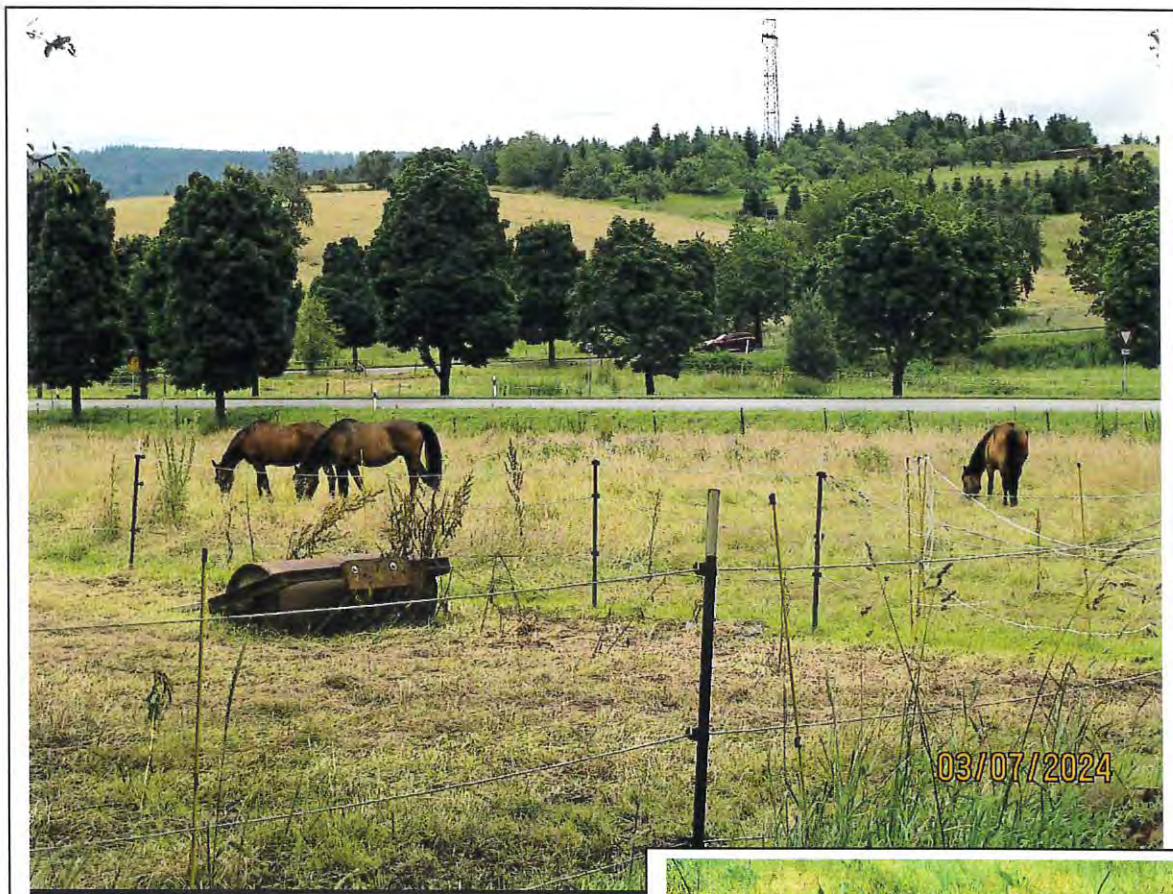
Das Grünland zeigt keine Überweidungsschäden an der Grasnarbe. Das Grundstück bestimmt den Gesamtaspekt der Plangebietsfläche, hinter welchen die sonstigen Biotop- und Lebensraumtypen zurücktreten.

Typische Unkräuter der Pferdeweide, also Pflanzen, die von den Pferden (zumeist) nicht gegessen werden, erscheinen mit der Weidehaltung im Laufe des späteren Frühjahrs resp. des Frühsommers. Dazu gehören (Ackerkratz) - Disteln [Gattungen *Cirsium* und *Carduus*], Brennnesseln [*Urtica dioica*] (an den Stellen, wo sich Pferdeäpfel anhäufen,) die giftigen Pflanzen Jakobskreuzkraut [*Senecio jacobaea*], Scharfer Hahnenfuß [*Ranunculus acris*] und Herbstzeitlose [*Colchicum autumnalis*] sowie der Stumpfblättrige Ampfer [*Rumex obtusifolius*], welcher Oxalsäure und Gerbstoffe enthält, was die Pferde nach Möglichkeit meiden.



Abb. 16: Blick auf die Grasnarbe innerhalb der Pferdekoppel. Zum Mitte März 2023 gegebenen Vegetationszustand sind keine Überweidungs-, Tritt- oder Erosionsschäden auf der Fläche zu erkennen. Gräser dominieren die Weidefläche.

Der Stumpfblättrige Ampfer (im Volksmund „Halber Gaul“ genannt) ist jedoch in großen Beständen vertreten. Er ist anzumerken, dass der Stumpfblättrige Ampfer einer der hauptsächlichsten Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ist, welcher nach FFH-Anhang IV zu den europäisch „streng“ geschützten Arten zählt und für den die Regelungen des § 44 BNatSchG anzuwenden sind (cf. S. 31 f.).



03/07/2024

Abb. 17 und Abb. 18: Über Sommer, spätestens ab Juni wird die Wiese des Antragsgrundstücks Flst.-Nr. 7660 als Pferdeweide genutzt. An Vegetation bleibt nur stehen, was die Pferde nicht mögen wie z.B. der Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*).



Der Ampfer seinerseits ist die Raupenfutterpflanze der streng geschützten Anhang IV - Art Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Am 24.06.2023 erfolgte eine Übersichtsbegehung der Fläche mit Schwerpunkt auf der Suche nach Gelegen des Großen Feuerfalters.



Abb. 19: Gemeinsam mit den Lepidopterologen (Schmetterlingskundlern) Frank und Renate Steuerwald wurden auf der Fläche am 24.06.2023 etwa 90 Ampferpflanzen auf Raupen von *Lycaena dispar* abgesucht. Das Ergebnis war außerordentlich schlecht. Insgesamt konnten lediglich drei Schmetterlingsarten, davon keine Anhang IV-Arten, sowie einige Larven von Schwebfliegen (Fam.: Syrphidae) nachgewiesen werden.



Abb. 20: Schwebfliegenlarve an einem Ampferblatt der Pferdeweide Flst.-Nr. 7660

Ergebnis der Übersichtsbegehung bzgl. der Schmetterlinge am 24.06.2023

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		BArtSchV	FFH
		D	BW		
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina L. 1758	-	-	-	-
Schachbrettfalter	Melanargia galathea L 1758	-	-	-	-
(<u>Brauner?</u>) Dickkopffalter	Fam. Hesperiidae	-	-	-	-

Dieses Ergebnis spricht nicht für die Qualität als „artenreiche Flachland-Mähwiese“.

Biotopgeschütztes Feldgehölz im Enzhaag

Die Liste der nachgewiesenen Gehölzarten lt. Beschrieb der Biotopkartierung (cf. S. 9 ff.) ist außerordentlich vielgestaltig, was daher röhrt, dass die Umpflanzung des Pumpenhäuschen Ende der 1980er Jahre als Feldholzinsel des Naturschutzbunds angelegt worden ist. Die Pflanzung besteht aus Obstbäumen (aufgelistet sind Apfel, Kirsche und Zwetschge), Birke, Stiel-Eiche und Salweide sowie den Straucharten Feld-Ahorn, Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Wolliger Schneeball, Schlehe und Schwarzer Holunder.

Die Bäume sind mit ungefähr 45 Jahren noch nicht sonderlich alt, so dass noch keine Spechthöhlen oder habitattaugliche Ausfaulungen gegeben sind. Zwei Bäume tragen jedoch Krähennester. Krähennester werden auch von anderen Vogelarten wie Ringeltaube, Mäusebussard oder Turmfalke als Nachmieter genutzt.

Feldholzinseln wie die im Enzhaag dienen vorrangig den mobilen Arten wie Vögeln und Säugetieren als Unterschlupf und Reproduktionsraum. In Abhängigkeit vom Insektenangebot können auch jagende Fledermäuse angetroffen werden. Außerdem diente das Gehölz zumindest im Jahr 2023 als Einstand für Rehwild.

Im gegebenen bauleitplanerischen Zusammenhang können hinsichtlich des Feldgehölzes folgende Arten und Artengruppen von Belang sein: Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus, wobei für letztere im Gebiet keine Hinweise vorliegen.

Das Feldgehölz ist isoliert und hat keine lineare Anbindung zu hinsichtlich eines potentiellen Haselmaus-Vorkommens erfolgversprechenderen Gehölzbeständen. Außerdem ist das typische (Nahrungs)angebot an Haselnusssträuchern gering.

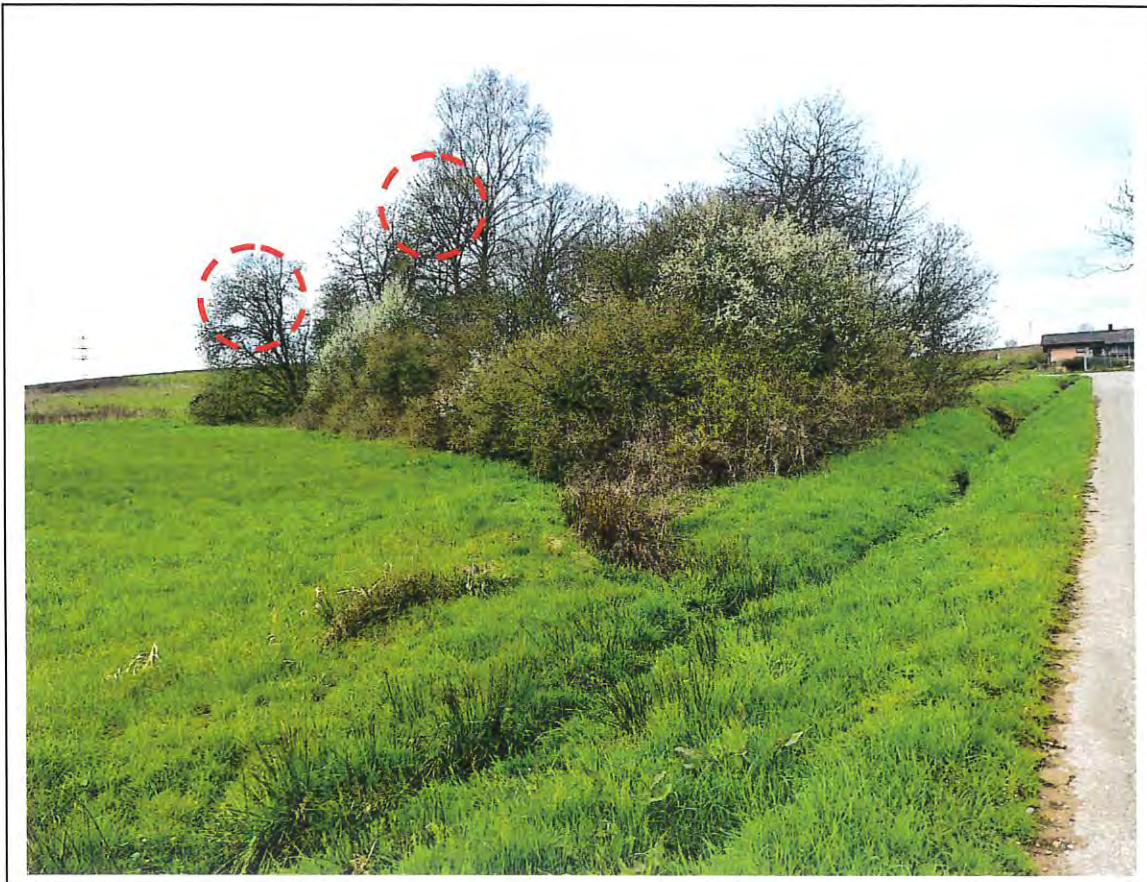


Abb. 21: Der auf dem Foto rechte Streifen des Feldgehölzes im Enzhaag muss nach dem aktuellen Planungsstand für die Brunnendeichstr. in Anspruch genommen werden. Das betrifft auch den Wassergraben entlang des Feldwegs und den Überlaufgraben des Pumpenhäuschens. Auf dem Bild sind die Schlehensträucher gut zu erkennen, die am 04.03.2023, dem Datum des Bildes, bereits zu blühen anfangen. (Die Schlehe = Schwarzdorn blüht, bevor die grünen Laubblätter erscheinen.)

In der Schlehe brütete 2023 und 2024 die Mönchsgrasmücke.

Rot umkreist → zwei alte Nester von Rabenkrähen

Abb. 22: Im gesetzlich geschützten Gehölzbiotop 1 6519 226 0019 wurde vom Frühjahr 2023 bis zum Frühjahr 2024 ein spezieller Haselmauskasten aufgehängt.

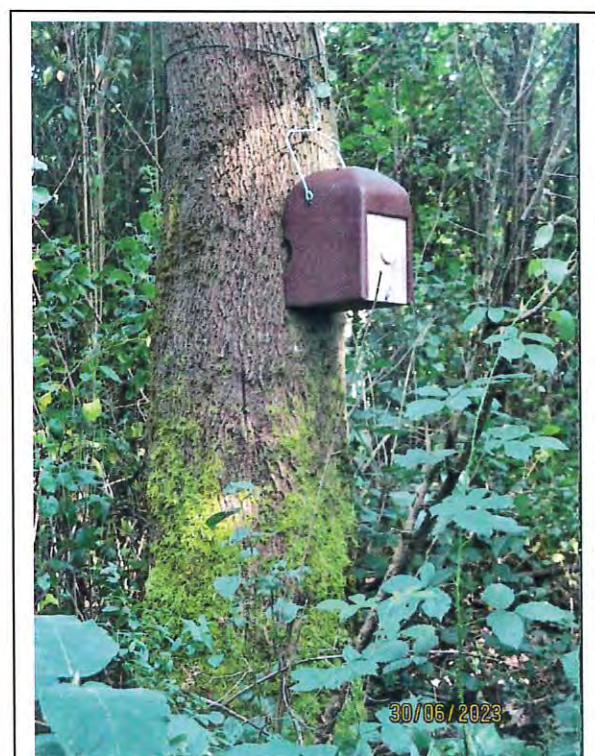


Abb. 23: Der Kasten wurde lediglich von Ameisen genutzt.

Das Vorkommen streng geschützter Gliridae (Bilche) wie Haselmaus oder Gartenschläfer sollte deshalb bereits auf der Stufe der vertieften artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, zumal auch die arttypischen reichen Bestände der Haselnuss resp. die typischen Nagespuren der Haselmaus fehlen.

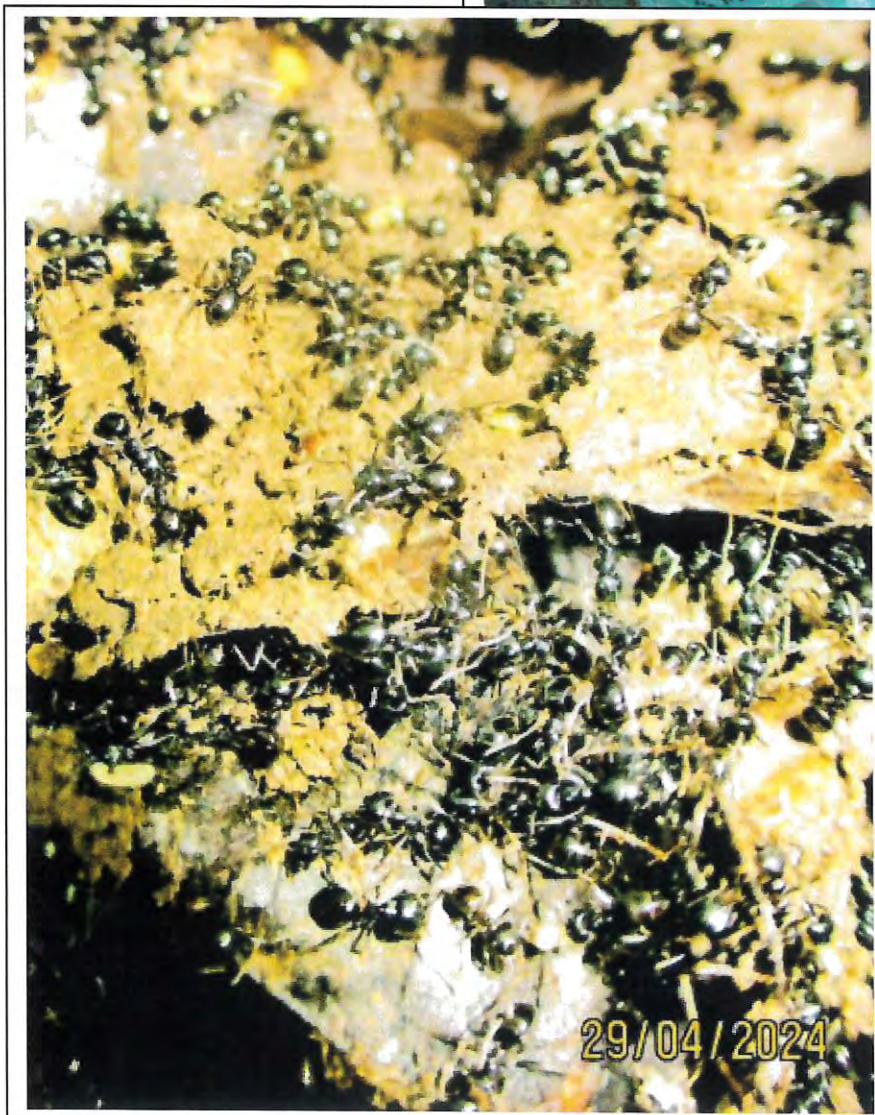


Abb. 24: In den Kasten ist eine schwarze, mittelgroße Ameisenart eingezogen. Dabei handelt es sich vermutlich um die Art *Lasius puliginosus* („Glänzend-schwarze Holzameise“).

Abb. 25: Rabenkrähe auf Birnbaum
der Feldholzinsel Foto: 13.05.2023

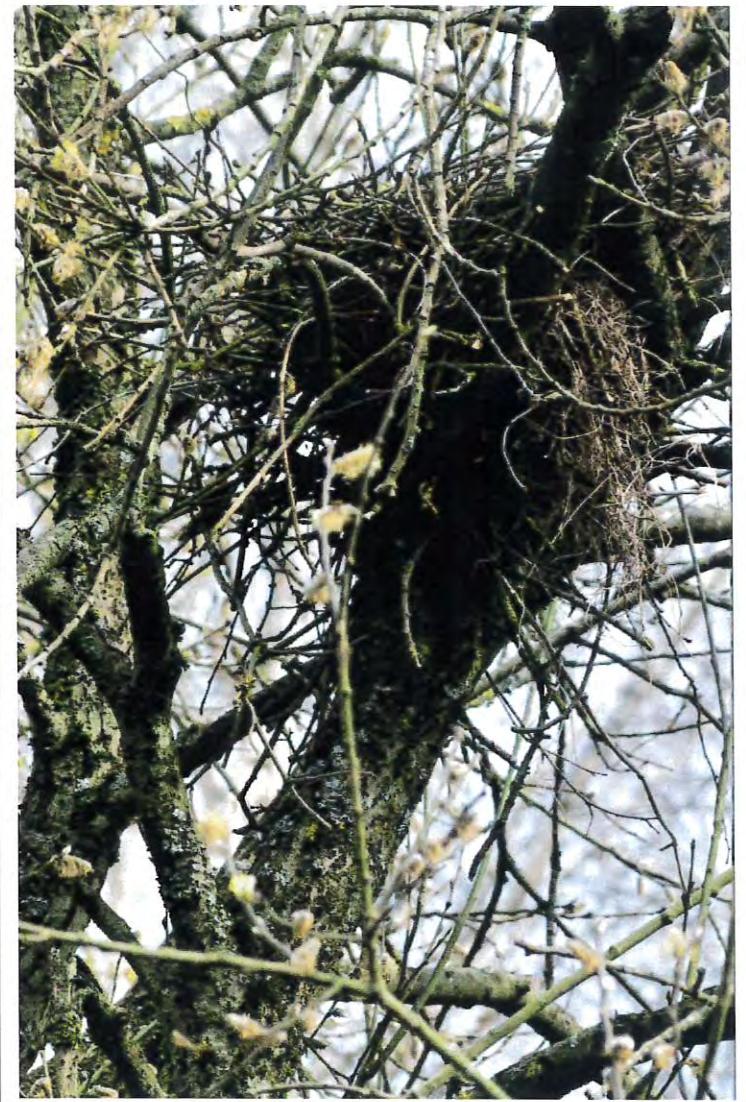


Abb. 26: Krähennest in der
biotopgeschützten Feldholz-
insel

Foto: 07.04.2023

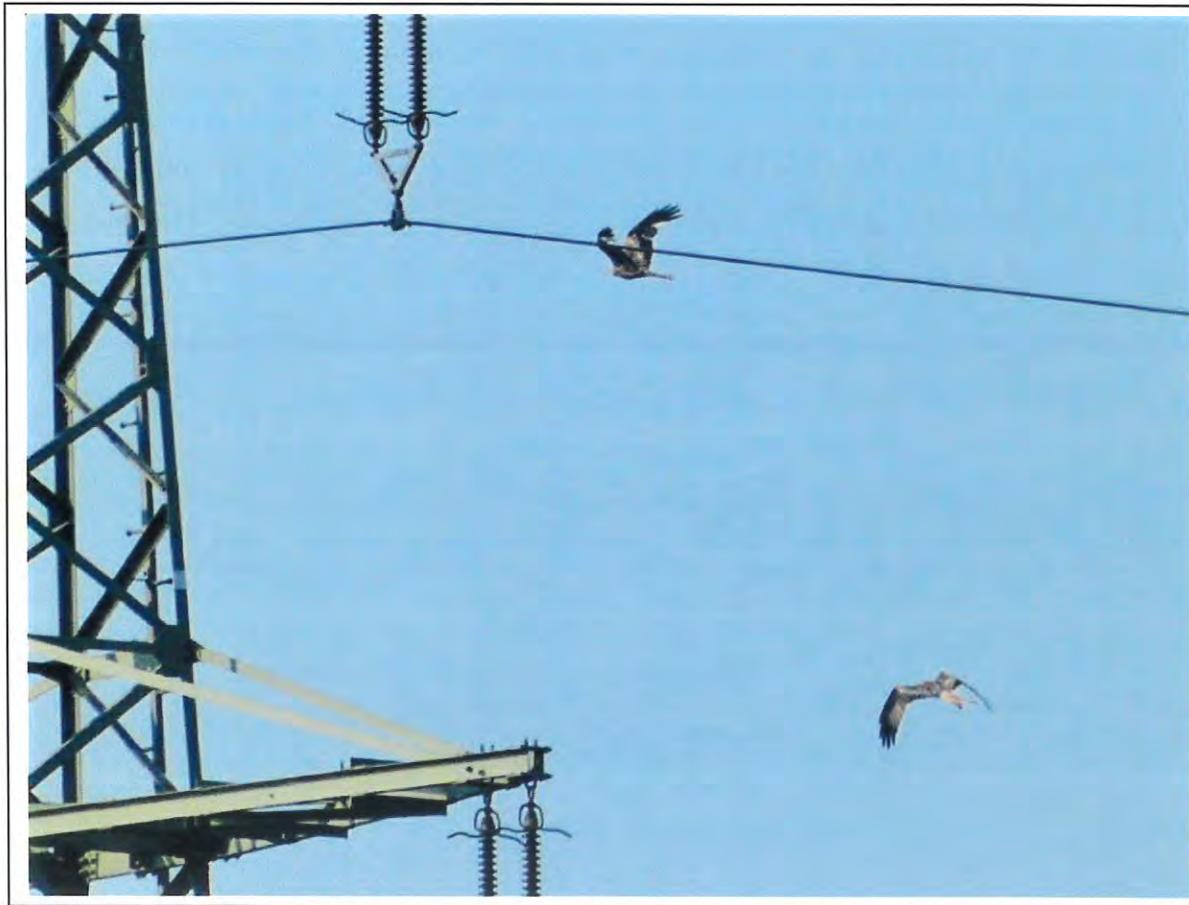


Abb. 27: Zwei Rotmilane überfliegen den Untersuchungsraum südlich des Feldgehölzes (Foto: 26.05.2023). Rotmilane sind vorrangig Jäger der weitgehend offenen, mäusereichen Fluren der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft. Da wir uns zum Zeitpunkt der Aufnahme Ende Mai bereits außerhalb der Zugzeit und mitten in der Jungenaufzucht befinden und bei der Art beide Elternteile jagen, sind die Vögel wohl auf der Nahrungssuche für die Jungtiere. Der Rotmilan gehört zu den „streng geschützten“ Arten.

Gehölzabpflanzung entlang des Tennisplatzes

Entlang der Westgrenze des Untersuchungsraums befindet sich der ehemalige Tennisplatz, welcher eingezäunt und mit teilweise heimischen Sträuchern abgepflanzt ist. Die z.T. noch niedrigen stachel- und dornentragenden Sträucher wie Hundsrose oder Schlehe sind in einem attraktiven Stadium für die Vogelarten der Niederheckenhabitare wie Goldammer, Neuntöter oder Dorngrasmücke.

Gleich alle drei genannten Arten haben 2023 und 2024 Brutreviere eng benachbart an das Plangebiet gehabt. Aufgrund ihrer stark rückläufigen Bestandsentwicklung ist auf diese Arten ein besonderes Augenmerk innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu legen.

Abb. 28: Einzugsung des Tennisplatzes mit vorgepflanzter oder wild aufgegangener Hundsrose (*Rosa canina*)



Abb. 29: Fütterndes Weibchen des Neuntöters; Aufnahmeort: Zaun am Tennisplatz entlang des Enzhaagwegs
Datum: 27.06.2023; Foto: Dr. Schulz



Abb. 30: Goldammer-Männchen auf dem First des ehem. Clubhauses; 04.06.2023



Abb. 31 + 32: Dieses Dorngasmücken - Männchen hat sich als Singwarte die Eingangsbeleuchtung des Clubhauses am Tennis-Club ausgesucht

Foto: 30.04.2023

Gebäude innerhalb des Untersuchungsraums

Neben natürlichen und halbnatürlichen Strukturen werden von Spezialisten auch Gebäudewinkel und -wände für Bruthabitate genutzt wie zum Beispiel das Gebäude des Anwesens Schwanheimer Str. 24 nordwestlich innerhalb des Untersuchungsraums.



Abb. 33 + 34: Mehlschwalbe beim Bau ihres
Nestes
Datum: 04.06.2023

Von Gebäuden kann auch die in diesem Punkt außerordentlich anpassungsfähige Zwergefledermaus profitieren, von der bekannt ist, dass sie zum Teil sogar Neubauten als Standort für ihr Wochenstubenquartier nutzt.

Fledermäuse

Abb. 35: Die Baulichkeiten lt. Planung liegen nahe eines Fledermauskorridors.



Mit großer Regelmäßigkeit beflogener Flugkorridor, sog. „Fledermausstraße“

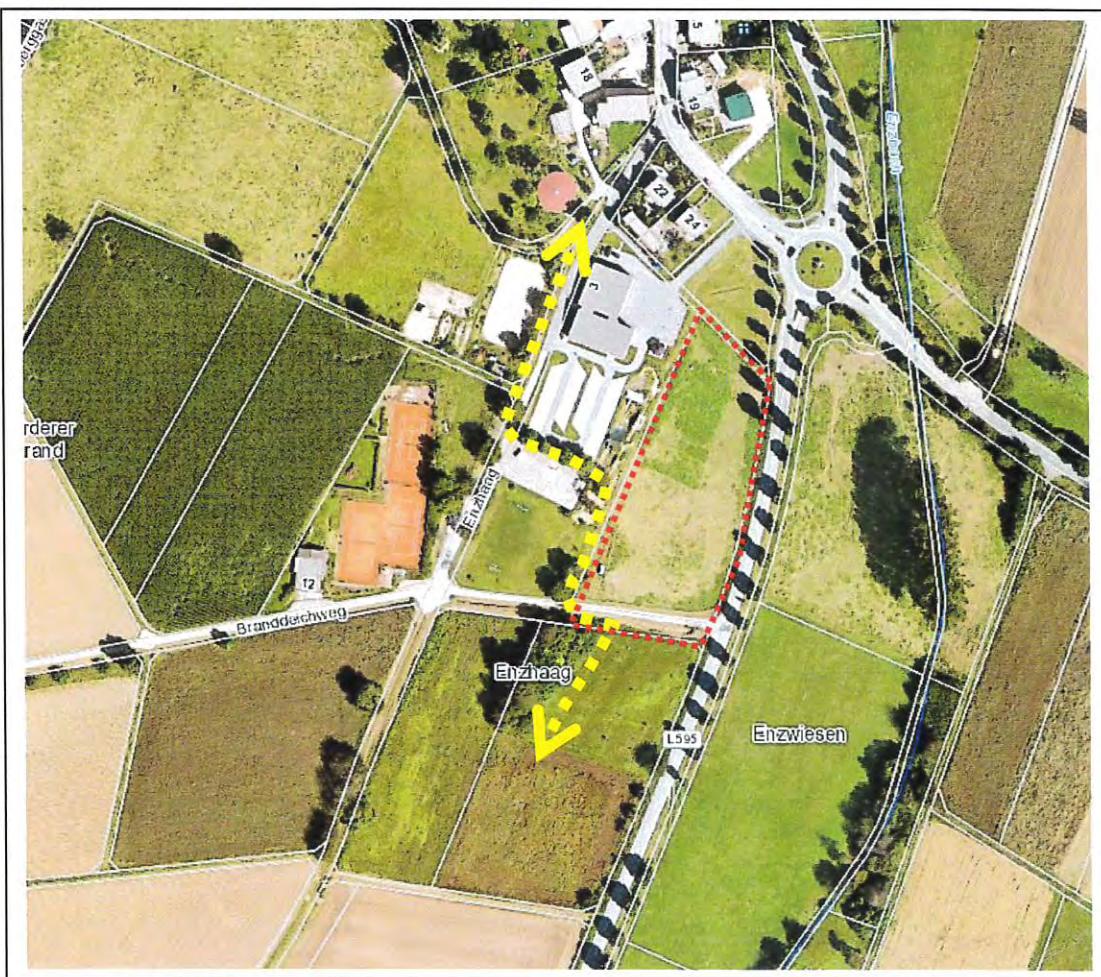


Abb. 36: Im Sommer 2023 konnte regelmäßig das Ausfliegen von 20 - 25 Zwergefledermäusen beobachtet werden. Es ist augenfällig, wie eng sich die Tiere bei ihrer Flugroute an vorhandenen Gehölzstrukturen (Baumreihen) orientieren.

gelb: Fledermauskorridor

Sonstige Strukturen innerhalb des Plangebiets

Graben entlang des Branddeichwegs

Entlang der Südseite des Grundstücks Flst.-Nr. 7660 grenzt zunächst die versiegelte Fläche des drei Meter breiten Branddeichwegs an. Südlich entlang des Branddeichwegs verläuft ein insgesamt 640 m langer, aus Westen vom 410 m NN hohen Plateau zufließender Entwässerungsgraben, der in seinem untersten 30 m langen Abschnitt den Überlauf des ehemaligen Pumpenhäuschen des Brunnens im Enzhaag aufnimmt.

Abb. 37: Auf einer Länge von 640 m säumt ein 0,50 m breiter Graben den Branddeichweg. Bei trockener Witterung im Sommer führt der Graben kein Wasser, ansonsten stellt er durchaus eine Bereicherung dar und übernimmt die Aufgabe der Entwässerung. Insbesondere in Anbetracht der klimatischen Entwicklungen sind auch geringfügige, untergeordnete Strukturen von Bedeutung, mit denen Wasser etwas länger in der Landschaft gehalten und die Versickerungsrate etwas erhöht werden kann.



Aus diesem Grund wird einer etwaigen Verdolung des Grabens wasserrechtlich eher nicht entsprochen werden können. Faunistisch ist der Graben weitgehend ohne Belang.

Überlaufgraben des Enzhaag-Brunnens

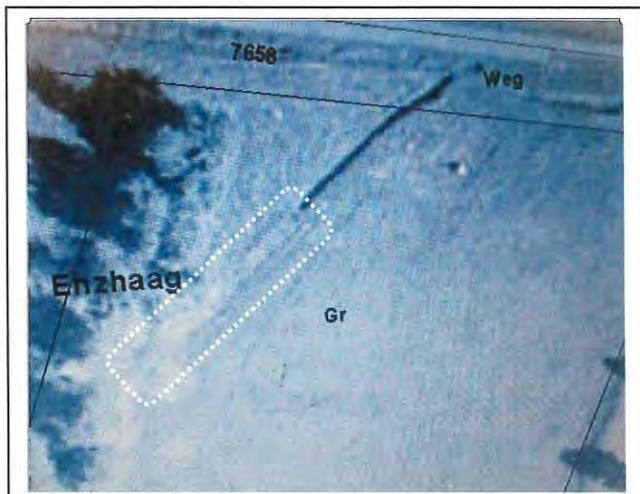
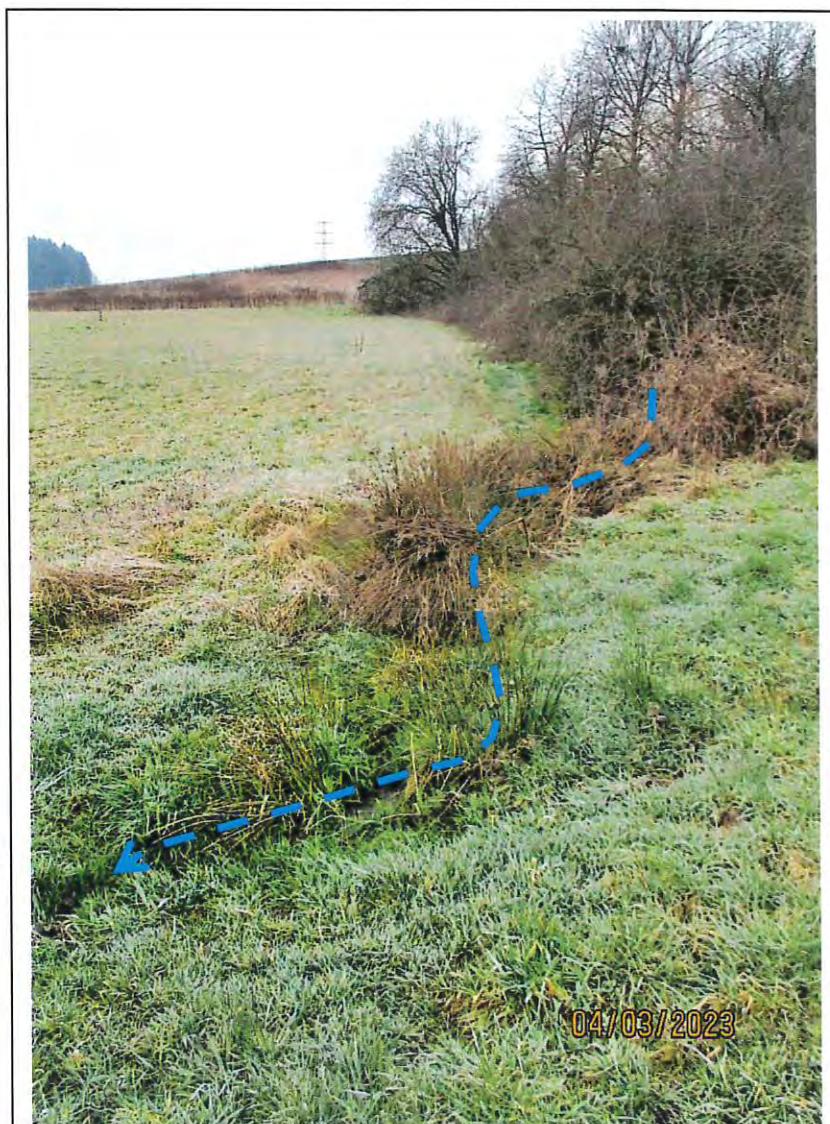


Abb. 39: Im Gegensatz zu dem obigen Luftbild, auf welchem der Graben „wie mit dem Linieal“ gezogen verläuft, schlängelt sich das Gerinne inzwischen in Mäandern durch die Wiese, was zeigt, dass das kleine Fließgewässer +/- regelmäßig Wasser führt.

Auch der Flatterbinsenbewuchs (*Juncus effusus*) belegt, dass regelmäßig Wasser im Gerinne ist. Der anfänglich 43 m lange Graben hat mit den Jahren die für einen Wasserlauf typische Eigendynamik entwickelt. Mäander und Bewuchs zeigen anschaulich, wie die natürliche Eigendynamik die Verweildauer des Wassers in der Landschaft erhöht. Faunistisch können solche Kleinstrukturen

Abb. 38: Im Innern des Feldgehölzes im Enzhaag steht ein Pumpenhäuschen (siehe S. 43, Abb. 41). Das Überlaufwasser wurde / wird über einen Graben abgeführt, der im Luftbild von 2005 gut zu erkennen ist. Schon 2005 wird der Graben z.T. von Begleitbewuchs gesäumt.



für die Insektenwelt (z.B. Libellen) und für bestimmte Arten der Avifauna interessant sein, allerdings fehlt im vorliegenden Fall bei letztgenannter Tierklasse (z.B. Sumpfrohrsänger) das passende Umfeld.

Abb. 40: Brunnen-deichgraben kurz oberhalb der Verdolung und Unterquerung der L 595.

Aufnahmedatum:

07.04.2023

Nach Einschätzung der Bearbeiter ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Biotopschutzregelung zu beachten sein wird.

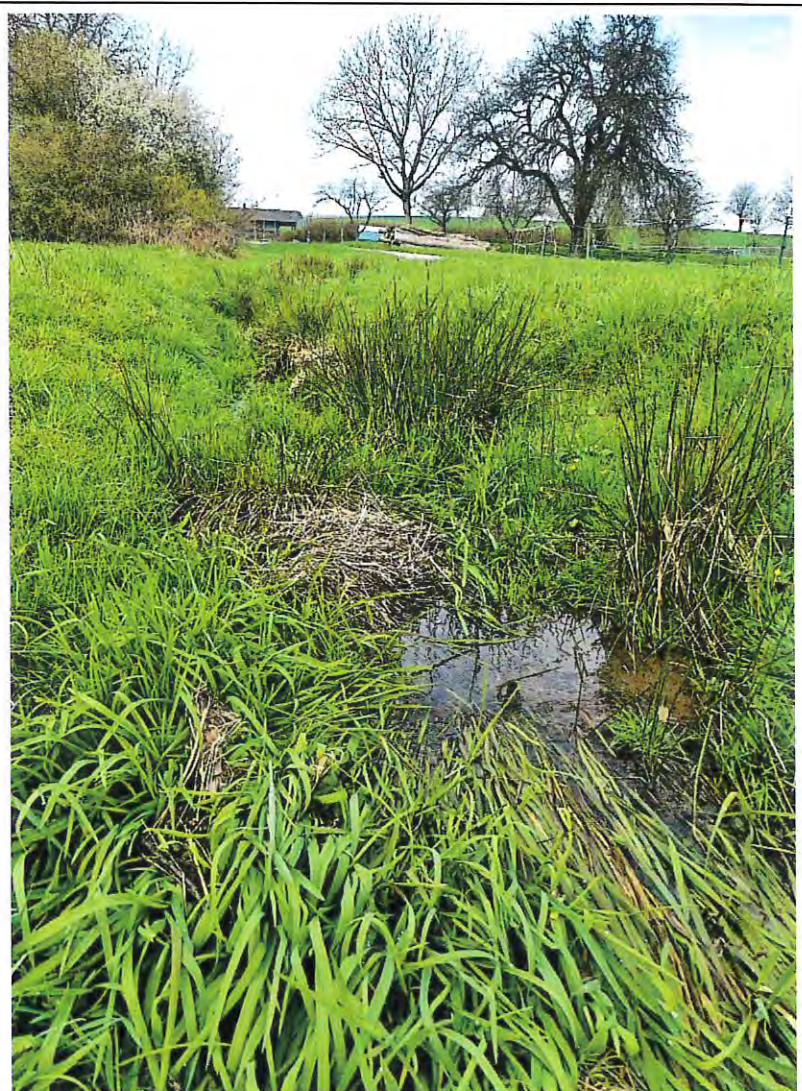


Abb. 41: (Ehemaliges) Pumpenhäuschen innerhalb des biotopgeschützten Feldgehölzes im Enzhaag. Es ist zu prüfen, ob dieses zu einem Quartierangebot für (Gebäude)fledermäuse aufgewertet werden könnte.



Bäume außerhalb des Feldgehölzes



Abb. 42: Wasserbirnbaum an der Südwestecke des Plangebiets. Der Baum steht nahe der Grenze zwischen dem Grundstück Flst.-Nr. 7660 und dem Bolzplatz Flst.-Nr. 7659.

Der Birnbaum ist landschaftsprägend und aspektbestimmend. Der Baum wurde ohne Erfolg mit dem Fernglas auf Spechthöhlen, Astausbrüche, Faulstellen etc. als mögliche Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse oder totholzbewohnende Käfer abgesucht. Der Birnbaum hat einen BHD von 67 cm, was für ein Alter von ca. 101 - **112** - 123 Jahren spricht (Q.: webtool „Baumportal / Baum-schätz-o-meter“).

Es wird nicht davon ausgegangen, dass europäische, streng geschützte holzbewohnende Käferarten bzw. deren Larven betroffen sind. Sollten sich im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an dem Wasserbirnbaum Hinweise auf Höhlungen ergeben, werden diese mit einem professionellen Endoskop (Bosch professional GIC 120 C Inspektionskamera) untersucht.

Zwischen Skaterpark und Bolzplatz stehen einige noch junge Ebereschen, deren Arten schutzbedeutung hinsichtlich der streng geschützten Arten als gering zu bewerten ist.

Selbiges trifft auch für die ebenfalls noch relativ jungen Spitzahornbäume des Straßenbegleitgrüns entlang der L 595 am nördlichen Rand des Plangebiets zu.



Abb. 43: Etwa 10 m benachbart des Birnbaums stockt ein Walnussbaum oberhalb des dortigen Geländeabsatzes. Niststandorte oder Baumhöhlen sind nicht vorhanden.
(Stamm - Ø: 41 cm → Alter: 55 - 61 - 67 Jahre).

Abb. 44: Straßenböschungen sind grundsätzlich separat zu betrachten, weil diese z.B. einem anderen Mahdrhythmus unterliegen und weil sie u.U. Vernetzungsstrukturen darstellen können.

Je nachdem, wie Böschungen beschaffen sind, können sie auch Lebensraum für Eidechsen und Schmetterlinge sein.

Im vorliegenden Fall können Eidechsen jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden, da Vernetzungs- und Reproduktionsstrukturen und jegliche Deckungsmöglichkeiten fehlen.





Abb. 45: Für den Skaterpark musste der Untergrund aufgefüllt werden. Abschnittsweise erfolgten Aufschüttungen mit natürlichem Buntsandsteinmaterial. Solche Bereiche können für Zauneidechsen attraktiv sein, wobei im gegebenen Fall die Umgebung und die Exposition für Zauneidechsen nicht optimal sind und auch keine Vernetzungsstrukturen zu (bekannten) Nachbarpopulationen bestehen.



Abb. 46: Entlang des ostexponierten Böschungsbereichs des Skaterparks zum Plangebiet sind Sandsteine gesetzt. Der Bereich ist auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen.

Zauneidechsen haben einen mittleren jährlichen Bewegungsradius von lediglich etwa 50 m. Sie sind standorttreu, und die Populationen gelten als immobil. Nach mehreren Suchen 2023 und 2024 ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Die Eidechsensuche wird jedoch im Frühjahr 2025 fortgesetzt, um die Art ggfs. sicher ausschließen zu können.

V. Ergebnis der Habitatanalyse und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung:

Im Abgleich mit der ab S. 15 ff. dargestellten Auflistung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) der streng geschützten, verfahrensrelevanten Arten sind nachfolgende, im Rahmen der Übersichtsbegehung des Untersuchungsraums festgestellte Lebensraumstrukturen und ihre potentielle Habitattauglichkeit aufgeführt:

Vorhandener Lebensraumtyp	Pot. geeignet als Habitat für folgende verfahrensrelevante Artengruppen
Grünland	Schmetterlinge
Einzelbaum (Wasserbirnbaum)	Vögel, Fledermäuse, Altholz bewohnende Käferlarven / Totholzkäfer
Feldgehölz Enzhaag	Vögel, Haselmaus, Fledermäuse
Flurwege	Aufgrund der Beschaffenheit → keine Habitataignung
Böschungen	Schmetterlinge, Zauneidechse
Dörflicher Siedlungsraum, Gebäude, Ortsrand	Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse

Davon sind innerhalb einer Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung während des Berichtszeitraum 2025 näher zu betrachten:

Tierklasse Säugetiere: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
(zur Absicherung einer etwaigen Absenzbestätigung)

Fledermäuse (Chiroptera)

Tierklasse Reptilien: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
(zur Absicherung einer etwaigen Absenzbestätigung)

Tierklasse Vögel: die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Tierklasse Insekten: Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Holzbewohnende Käferlarven / Totholzkäfer
z.B. Eremit (*Osmoderma eremita*)
(zur Absicherung einer Absenzbestätigung)

(Bernecker)